

## **Satzung**

### **Interdisziplinäres Zentrum für Bewegungs- und Sportmedizin (IBS-MED) Wuppertal e.V.**

(Fassung vom 20.10.2015; beschlossen durch die 5. ordentliche Mitgliederversammlung)

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interdisziplinäres Zentrum für Bewegungs- und Sportmedizin (IBS-MED) Wuppertal e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR 30005 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung der Bewegungs- und Sportmedizin im theoretischen und praktischen Bereich.
  - b) die Unterstützung von Gesundheit, Prävention und Rehabilitation.
  - c) die Förderung von Bewegung und Sport.
  - d) die Verknüpfung von Wissenschaft, Lehre und Praxis in der Sportmedizin.
  - e) die interdisziplinäre Gesundheitsforschung und Verbreitung der Ergebnisse seiner wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeiten.
  - f) die Förderung des aktiven Kampfes gegen Doping.
  - g) die Durchführung von Veranstaltungen / Sportangeboten / Sportcamps zur Prävention und Rehabilitation in Theorie und Praxis.

- h) das Halten von Lehrstunden.
- i) den Aufbau von Sport- und Bewegungsstätten.
- j) die Zusammenarbeit mit medizinischen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitglieder
- Außerordentlichen Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins nutzen. Diese Mitglieder zahlen Beiträge im Rahmen der jeweilig gültigen Beitragsordnung. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Für außerordentliche Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie sind berechtigt, auf Antrag bestimmte Vereinsangebote zu nutzen. Für außerordentliche Mitglieder können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein (§8)
- durch Tod

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begeht
- In grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- Sich grob unsportlich verhält
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr hat

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen in schriftlicher Form mitzuteilen.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Beiträge**

(1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Er ist berechtigt Sonderbeiträge & Gebühren für besondere Leistungen zu erheben.

(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur außerordentlichen Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind allein Vertretungsberechtigt. Der Kassierer übt seine Vertretungsberechtigung gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden aus.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss der Inhaber des Lehrstuhls/Professur für Sportmedizin an der Bergischen Universität Wuppertal oder einer vergleichbaren sportmedizinischen Institution oder Einrichtung in Wuppertal sein.
- (3) 2. Vorsitzender und Kassierer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen

Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (10) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (11) Pauschale Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Mitarbeiter sind möglich; sie dürfen die mit den Tätigkeiten zusammenhängenden Aufwendungen nur unwesentlich, entsprechend den gesetzlichen Regelungen übersteigen.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Der Kassenprüfer(in) prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfer(in) ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§ 14 Haftung des Vereins**

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00€ im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP)*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.10.2015 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.